

Voraussetzungen zur Beantragung von Asyl in Deutschland

Erläuterung



Einreise in die EU

**Dublin
Abkommen**

- nicht über sichere Staaten der EU
- nicht aus sicheren Herkunftsländern

Einreise nach Deutschland

**Königssteine
r Schlüssel**

Erstaufnahmeeinrichtung

**Verteilungs-
schlüssel
Landkreise**

zentrale oder dezentrale Unterbringung im Landkreis/ der
Kommune

Zuerkennung
Flüchtlingseigenschaft (§ 3
AsylVfG)

- Aufenthaltserlaubnis für 3
Jahre
- Niederlassungserlaubnis
nach 3 Jahren

oder

Zuerkennung Subsidiärer
Schutz (§4 AsylVfG)

- Aufenthaltserlaub. 1 Jahr,
Verlängerung möglich
- Niederlassung nach 7
Jahren

oder

Abschiebungsverbot (§60
Abs. 5 & Abs. 7 AufenthG)

- Aufenthaltserlaub. mind. 1
Jahr,
- Niederlassung nach 7
Jahren

Asylberechtigung (Art. 16a
GG)

- Aufenthaltserlaubnis für 3
Jahre
- Niederlassungserlaubnis
nach 3 Jahren

Abschiebung in Heimatland

- regelt Zuständigkeiten
und Verteilung für Europa

- regelt die Verteilung auf
die Bundesländer &
Erstaufnahmeeinrichtungen

- Aufenthalt 6 Wo. – 3
Monate
- keine Arbeitserlaubnis/
kein Deutschkurs

- Verteilungsschlüssel
Landkreise errechnet aus
Verhältnis Wohnbevölkerung
Landkreis zu Freistaat

- meist nur Anerkennung
eines Status
- nach Ablauf der
Aufenthaltserlaubnis kann
abgeschoben werden
- Personen, welche keinen
der aufgeführten Status
erhalten (deren Antrag als
unbegründet beschieden
wird) werden ebenfalls
abgeschoben

¹ Vergleich und Zusammenstellung aus: BAMF. 2014, Sächsische Staatskanzlei. 2015, Heinrich Böll Stiftung. 2014